



## OFFENER BRIEF

An die  
Parteivorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden  
von SPD, CDU, Bündnis 90/die Grünen, FDP ...

Februar 2017

### BEKENNT EUCH! A13 (EG13) FÜR ALLE LEHRKRÄFTE!

Trotz veränderter Lehrerausbildung, gleichlangem universitären Studium, gleichlangem Referendariat, trotz der Tatsache, dass alle Lehrkräfte unabhängig von Schulstufe und Schulform heute Schlüsselqualifikationen vermitteln, Kinder mit und ohne Handicap unterrichten, Kinder mit Migrationshintergrund integrieren und mit Heterogenität umgehen, richtet sich die Bezahlung von Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen immer noch nach einem sozialen Ranking aus dem 19. Jahrhundert. Dieses Ranking entspricht schon lange nicht mehr der Realität in den Schulen.

Die beschriebenen Tätigkeitsmerkmale sind von allen Lehrkräften in allen Schulformen zu erfüllen. Der VBE fordert daher seit Langem: **Gleicher Lohn für Gleiche Arbeit!**

Das neue Niedersächsische Beamtenengesetz (NBG/2009) und die allgemeine Niedersächsische Laufbahnverordnung sehen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit dem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium vor. Die Inhaber einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und für Sonderpädagogik haben ihre Ausbildung auch mit dem Mastergrad abgeschlossen. Somit liegen hier die Voraussetzungen für den Zugang zum Laufbahnrecht der Laufbahngruppe 2 vor. Die zurzeit geltende Verordnung zum Laufbahnrecht der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung/2010) ignoriert diesen Tatbestand.

Bereits im Jahr 2011 hat der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld) in einem Gutachten für den VBE eine niedersachsen-spezifische Bewertung vorgelegt. Darin hat er sorgsam geschichtliche Zusammenhänge, Schulentwicklung, dienstrechtliche Tatbestände und juristische Entscheidungen zusammengeführt und geprüft. Professor Gusy zeigt, dass das Grundgesetz keine zwingenden Gründe für die Fortführung der bisherigen Besoldungshierarchie im Lehrerberuf enthält.

Diese Begründung war u.a. auch Anlass zur Übertragung des Besoldungsrechts auf die Bundesländer (Föderalismusreform 2006). Mit der Novellierung des NBG sollten gerade die Vorschriften, die sich noch auf die ehemaligen unterschiedlichen Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes beziehen, durchbrochen und aufgehoben werden. Vor dem Hintergrund, dass im öffentlichen Dienst grundsätzlich die Einstufung in die Besoldungsgruppe A13 erfolgt, wenn ein Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss vorliegt, erwarten wir eine Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer als Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

**Der VBE erwartet von Ihrer Partei ein klares Bekenntnis zu „A13 für alle Lehrkräfte“.**

Wir sehen Ihrer Antwort, die wir allen Betroffenen zur Kenntnis geben werden, mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Franz-Josef Meyer**  
VBE-Landesvorsitzender